

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. März 2017

**201.**

**Amt für Städtebau, Geschäftsordnung der Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich, Totalrevision**

**IDG-Status: öffentlich**

Gemäss § 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV, LS 702.11) ist vorgesehen, dass der Staat und nach Massgabe des Bedürfnisses auch die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes Fachstellen und beratende Kommissionen bestellen. In der Stadt Zürich ist das Bedürfnis offenkundig. Sowohl die Fachstelle (Denkmalpflege, Amt für Städtebau) als auch die beratende Kommission (Denkmalpflegekommission) bestehen seit Langem. Die Kommission berät den Stadtrat und die Baubewilligungsbehörde (Bausektion) in Fragen zu hoheitlichen Aufgaben der Ortsbild- und Denkmalpflege und gibt entsprechende Empfehlungen ab. Die Kommission tagt seit Jahren regelmässig unter dem Vorsitz der jeweiligen Vorsteherin oder des jeweiligen Vorstehers des Hochbaudepartements. Ihre Arbeit und die Zusammenarbeit mit den städtischen Fachstellen für Denkmalpflege und der Gartendenkmalpflege (Grün Stadt Zürich, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement) sowie bei Bedarf der Archäologie (Amt für Städtebau, Hochbaudepartement) folgt einer bewährten Praxis.

Die Zusammensetzung, die Aufgabenzuweisung und die Geschäftsführung der beratenden Kommission sind gemäss § 2 Abs. 3 KNHV in einem Reglement zu regeln. Die heute geltende Geschäftsordnung der Denkmalpflegekommission von 1999 (Stadtratsbeschluss Nr. 2115 vom 8. Dezember 1999) soll total revidiert werden. Wesentliche Änderungen betreffen die Stimmberechtigung (neu nur noch verwaltungsexterne Mitglieder), die Amtsdauer (Beschränkung auf vier Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere vier Jahre bei Mangel an geeignetem Ersatz, bisher zwölf Jahre) sowie die Sitzungsgelder.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird eine neue Geschäftsordnung für die Denkmalpflegekommission gemäss Beilage (Entwurf vom 16. März) beschlossen.
2. Das Hochbaudepartement wird eingeladen, die Geschäftsordnung gemäss Ziff. 1 im Städtischen Amtsblatt ordentlich zu publizieren.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kanzleidienste), die Gartendenkmalpflege, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen, die Denkmalpflege und Inventarisierung und die Archäologie und Dendrochronologie.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti